

## Inhaltsverzeichnis

### Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn – Vom 2. März 1999 ..... 27

### Bekanntmachungen anderer Behörden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 1999 – Vom 9. März 1999 . 28

Bekanntmachung; 7. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ ..... 29

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 29

## Landesentwicklung und Umweltfragen

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn

Vom 2. März 1999

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl I S. 823) i. V. m. Art. 35, 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 403), erläßt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Augsburg, in der Stadt Königsbrunn und in den Gemeinden Oberottmarshausen und Kleinaitingen (Landkreis Augsburg), in den Gemeinden Merching und Schmiechen (Landkreis Aichach-

Friedberg) und in der Gemeinde Prittriching (Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern) für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn vom 24. Oktober 1991 (RABl S. 219) wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem in der Anlage veröffentlichten Lageplan M 1:25.000 (Stand: 11. 02. 1998), der Bestandteil dieser Verordnung ist, grob umschrieben.“

2.

Die genauen Grenzen der Änderung des Schutzgebietes in der Fassung dieser Verordnung ergeben sich aus den neuen Teilplänen M 1:5000, NW VIII-21 und NW IX-21 (Stand: 01. 10. 1998), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Sie sind bei der Stadt Augsburg, beim Landratsamt Augsburg, beim Landratsamt Aichach-Friedberg und beim Landratsamt Landsberg a. Lech niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

3.

Das Grundstücksverzeichnis, das gemäß § 2 Abs. 2

Satz 6 der Verordnung vom 24. Oktober 1991 Bestandteil der Verordnung ist, wird wie folgt geändert:

„Zum Fassungsbereich gehören nunmehr auch die bisher der engeren Schutzzone zugeordneten Grundstücke Fl.-Nrn. 7/2, 59/23, 77/2, 87, 87/3, 88, 89, 90, 90/2, 97/3, 98, 106 (Teilfläche), 109 (Teilfläche), 117 (Teilfläche) und 142 (Teilfläche) der Gemarkung Meringer Au.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 2. März 1999  
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid  
Regierungspräsident

EAPf 64-641  
GAPf 4532

RABf Schw. 1999 S. 27

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 1999

Vom 9. März 1999

## I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	171.700,- DM
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	66.100,- DM

ab.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Der Umlagebedarf des Zweckverbandes zur

Finanzierung der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben beträgt

	65.300,- DM
--	-------------

Hiervon entfallen auf die Betriebskostenumlage	30.400,- DM
und Investitionsumlage	34.900,- DM

(2) Entsprechend der Satzung des Zweckverbandes ist die Verbandsumlage vom Landkreis Oberallgäu und der Stadt Kempten (Allgäu) zu je 50 v. H. zu leisten.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000,- DM festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1999 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 9. März 1999  
Zweckverband Landwirtschaftsschule  
Kempten (Allgäu)

Reitemann  
Verbandsvorsitzender

## II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu), Adenauerring 97, Kempten (Allgäu) während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

EAPf 94-941  
GAPf 1444

RABf Schw. 1999 S. 28